

Legasthenie-Erlaß Baden-Württemberg

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf
Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Die neue Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 1997

Az.: IV/2-6504.2/206

1. Lesen- und Schreibenlernen als Aufgabe der Schule

Es ist eine Hauptaufgabe der Schule, Schülern das Lesen, Schreiben und Rechtschreiben zu vermitteln. Die Schule hat zu gewährleisten, daß möglichst alle Schüler den Grundanforderungen genügen können.

Bei einer Reihe von Schülern in der Grundschule und auch noch in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben (Lese- und/oder Rechtschreibschwäche - LRS -, in besonderen Fällen Legasthenie) beeinträchtigt. Die folgenden Regelungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen soweit wie möglich vorzubeugen oder diese zu beheben.

Ziel ist es, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und auftretende Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.

2. Früherkennung als Aufgabe der Schule

Im Anfangsunterricht sind die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen zu beobachten und beim Leselernprozeß und Schriftspracherwerb angemessen zu berücksichtigen; ggf. sind hieraus besondere Fördermaßnahmen abzuleiten.

Ausgangspunkt für die Einleitung besonderer Fördermaßnahmen ist eine differenzierte Lernstandsbeschreibung des Deutschlehrers im Laufe des 1. Schuljahres, verbunden mit einer kontinuierlichen Lernprozeßbeobachtung von Anfang an.

Dazu gehören Beobachtungen zum laut- und schriftsprachlichen, kognitiven, emotionalen, sozialen und motorischen Entwicklungsstand sowie zur Sinnestüchtigkeit des einzelnen Kindes.

Bei Bedarf ist ein an der Schule tätiger Beratungslehrer, gegebenenfalls ein Sonderschullehrer hinzuzuziehen. Erforderlichenfalls ist die örtlich zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle des Oberschulamts einzuschalten. Der Schulleiter ist für die Einhaltung und Koordination des Verfahrens verantwortlich.

3. Fördermaßnahmen

3.1 Allgemeines

Fördermaßnahmen für Schüler mit Lernschwierigkeiten haben größere Aussicht auf Erfolg, wenn deren Ursachen bekannt sind. Die Feststellung der Erscheinungsformen und des Ausmaßes der Schwierigkeiten, z. B. durch Fehleranalysen und normorientierte Tests, soll deshalb immer ergänzt werden durch eine Klärung der Ursachen.

Besteht eine Vermutung für gesundheitliche Beeinträchtigungen, so ist den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Untersuchung zu empfehlen oder mit Einverständnis der Eltern der Schulärztliche Dienst des Gesundheitsamtes einzuschalten.

Fördermaßnahmen werden bei Bedarf durchgeführt. Sie sind bereits während der Klassen 1 und 2 möglich, da davon ausgegangen werden kann, daß durch eine möglichst frühe Förderung die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben in der Regel behoben werden können; gegebenenfalls können diese Fördermaßnahmen in den weiterführenden Schularten fortgeführt werden.

Der Bildungsplan für die Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie Lese- und/oder Rechtschreibproblemen frühzeitig begegnet werden kann. Am wirksamsten sind gezielte Übungen und Hilfen für einzelne Schüler, wenn sie - nach deren Leistungsvermögen differenziert - direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen werden. Wenn eine solche Individualisierung im Unterricht durch zusätzliche Förderung in Kleingruppen ergänzt werden muß, soll diese vom Deutschlehrer selbst, mindestens aber in enger Absprache mit ihm durchgeführt werden.

3.2 Einleitung besonderer Fördermaßnahmen

Sofern durch allgemeine Fördermaßnahmen die besonderen Schwierigkeiten nicht behoben werden können, ist von der Schule ein besonderes Förderverfahren einzuleiten: Die Schüler erhalten zusätzlich zum Deutschunterricht bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Wochenstunden Förderunterricht. Dieser Förderunterricht ist in klasseninter-

nen oder klassenübergreifenden, in jahrgangs- oder schul- bzw. schulartübergreifenden Gruppen durchzuführen. In der Regel sollen diese Gruppen mindestens vier Schüler umfassen. Die Förderung einzelner Schüler ist grundsätzlich möglich. Die für die Fördermaßnahmen notwendigen Lehrerwochenstunden sind dem Ergänzungsbereich nach den Regelungen in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift Unterrichtsorganisation zu entnehmen.

Deutschunterricht und Förderunterricht sind untereinander abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrer zu informieren und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern und insbesondere in den Fremdsprachen sicherzustellen.

Falls auf einer Jahrgangsstufe mindestens zehn Schüler besonderer Fördermaßnahmen bedürfen, kann für sie eine eigene Klasse gebildet werden. Derartige Klassen können auch an einer zentral gelegenen Schule für Schüler mehrerer Schulen eingerichtet werden. Eingeschlossen ist damit auch die Bildung von Intensivkursen. Für Schüler, die außerhalb des Schulbezirks der zentralen Schule wohnen, trifft das Staatliche Schulamt eine Entscheidung nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 SchG. Die Einrichtung der besonderen Fördermaßnahmen obliegt dem Schulleiter bzw. dem Staatlichen Schulamt, wenn die Fördermaßnahme schulübergreifend eingerichtet wird.

Wegen der erforderlichen sächlichen und räumlichen Mehraufwendungen bedarf die Einrichtung besonderer Förderklassen der Zustimmung des Schulträgers. Im Regelfall sind solche Klassen an Standorten einzurichten, an denen die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen.

3.3 Förderbedürftige Schüler

Die Entscheidung über die Förderbedürftigkeit des einzelnen Schülers trifft die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Beratungslehrers, eines Sonderschullehrers oder der örtlich zuständigen Schulpsychologischen Beratungsstelle. Besondere Fördermaßnahmen sind einzuleiten:

für Schüler während der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und/oder Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und/oder Rechtschreibunterrichts nicht erreichen, für Schüler der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben dauerhaft geringer als "ausreichend" beurteilt wurden.

In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung auch für Schüler ab Klasse 7 erfolgen. Die Einbeziehung eines Schülers in Fördermaßnahmen bedarf des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

3.4 Beendigung besonderer Fördermaßnahmen

Die besonderen Fördermaßnahmen sind in der Regel zu beenden, wenn die Leistung des Schülers über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten den Anforderungen der Klassenstufe im Lesen und/oder Rechtschreiben entspricht und gewährleistet erscheint, daß der Schüler in Zukunft entsprechende Leistungen erbringt und dem Regelunterricht seiner Klasse ohne besondere Beeinträchtigung folgen kann.

4. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

4.1 Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schüler, bei denen eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche festgestellt wurde, gilt:

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; im Einzelfall kann auch mehr Zeit zur Erfüllung der Aufgabe eingeräumt oder der Umfang der Arbeit begrenzt werden.

Außer bei Nachschriften sind die Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung von Arbeiten einzubeziehen; unter "ausreichend" liegende Beurteilungen von Nachschriften sind durch eine Leistungsbeschreibung zu erläutern. Im Verhältnis zu den anderen Lernbereichen sind die Anteile des Lesens und/oder Rechtschreibens bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. Diese Gewichtung liegt in der pädagogischen Verantwortung des Fachlehrers.

4.2 Im Zeugnis ist unter "Bemerkungen" festzuhalten, daß eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche festgestellt wurde und daß der Anteil des Lesens und/oder Rechtschreibens bei der Bildung der Deutschnote zurückhaltend gewichtet wurde. Könnte ein Schüler der Klassen 2 bis 6 nur wegen nicht ausreichender Leistungen im Fach Deutsch nicht versetzt werden, kann ihn die Klassenkonferenz in Klasse 2 bis 4 mit einfacher Mehrheit und in Klasse 5 bis 6 mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn die nicht ausreichende Leistung im Fach Deutsch auf eine festgestellte Lese- und/oder Rechtschreibschwäche zurückzuführen ist.

4.3 Für Schüler der Klasse 4 der Grundschule, bei denen eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche festgestellt wurde, wird auf § 4 Abs. 3 letzter Satz, § 4 Abs. 4 letzter Satz und § 10 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die Gym-

nasien der Normalform (Aufnahmeverordnung) vom 10. Juni 1983 (K.u.U. S. 475) besonders hingewiesen.

Zur Information der weiterführenden Schulen bietet die Grundschule den Eltern an, auf einem Beiblatt zur Grundschulempfehlung die festgestellte Lese- und/oder Rechtschreibschwäche einschließlich der durchgeführten Fördermaßnahmen zu dokumentieren.

5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben ist der regelmäßige Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Erziehungsberechtigten besonders wichtig, weil sowohl hinsichtlich der Ursachen für diese Beeinträchtigung als auch der davon ausgehenden Wirkungen das familiäre Umfeld eine große Rolle spielt. Die Erziehungsberechtigten sind deshalb über Erscheinungsformen der Schwierigkeiten und die vorhandenen Möglichkeiten, diese zu überwinden, zu informieren. Dabei sollen Hinweise darauf gegeben werden, mit welchen Maßnahmen die Eltern den Lese- und/oder Rechtschreibunterricht unterstützen können. Für den Lehrer können die Beobachtungen der Eltern vor allem auch bei der Klärung der Ursachen von Bedeutung sein.

Die Erziehungsberechtigten sind über die schulischen Fördermaßnahmen und deren Verlauf frühzeitig zu unterrichten. Im Einzelfall sollten Hinweise für weitergehende Untersuchungen gegeben werden.

6. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift "Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben" vom 27. Mai 1988 (K.u.U. S. 339, berichtigt S. 359) aufgrund der Bereinigungsanordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1981 (K.u.U. 1982 S. 168; GABl. 1982 S. 14), geändert durch Bekanntmachung des Innenministeriums; vom 8. Januar 1997 (K.u.U. S. 94; GABl. S. 74) außer Kraft. K.u.U. 1998 S. 1 Die Verwaltungsvorschrift wird erneut in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 6504-51

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf

Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999

Az.: IV/1-6500.333/61

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern (im folgenden: Schülern) mit Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten.

Für die persönliche und schulische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Schule Behinderungen rechtzeitig erkennt, drohenden Behinderungen entgegenwirkt und mit medizinisch-therapeutischen sowie pädagogisch-psychologischen Fachdiensten zusammenarbeitet, um Fördermaßnahmen zu entwickeln, welche einschränkende Auswirkungen von Behinderungen auf die kognitive, psychomotorische, soziale und emotionale Entwicklung begegnen. Der Erfolg solcher Maßnahmen hängt entscheidend von einer frühzeitigen und engen Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern ab. Soweit unterstützende Maßnahmen weiterer Leistungs- und Kostenträger, insbesondere der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung, erforderlich sind, werden sie frühzeitig in das Verfahren einbezogen.

Schüler mit Behinderungen besuchen die allgemeine Schule, wenn sie dort nach den pädagogischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten dem Bildungsgang folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt. Behinderte Schüler, bei denen sich dies als nicht möglich erweist, erfahren rechtzeitig eine sonderpädagogische Förderung in den Sonderschulen. Dabei wird das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten zum Besuch der Sonderschule angestrebt.

Den allgemeinen Schulen und Sonderschulen ist aufgegeben, pädagogische und soziale Begegnungsfelder zwischen behinderten und nichtbehinderten Schülern zu schaffen, die gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen einschließen können. Außenklassen der Sonderschulen in allgemeinen Schulen können das soziale und pädagogische Miteinander stärken.

2. Fördermaßnahmen der allgemeinbildenden Schule

Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule, auf individuelle Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen der Schüler mit differenzierten Lernangeboten einzugehen; hierzu gehört auch die Förderung behinderter Schüler. So berücksichtigt der Unterricht den Unterstützungsbedarf, der sich aus einer Behinderung ergibt, den Förderbedarf von Schülern ohne ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache oder mit Schwierigkeiten im Rechtschreiben und/oder Lesen oder im Rechnen; daneben begegnet der Unterricht einer Unterforderung besonders befähigter Schüler und er geht auf die besonderen Probleme von verhaltensschwierigen Kindern und Jugendlichen ein.

Vor allem in der Grundschule kann der Unterschied der Lernvoraussetzungen und Lernerfahrungen der einzelnen Kinder sehr ausgeprägt sein. Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Kinder reagiert der Unterricht mit differenzierenden Inhalten und Verfahren. Am Ende der Grundschulzeit sollen die Kinder über vergleichbare Grundkenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Für Kinder, die Anhaltspunkte für einen besonderen Förderbedarf aufweisen, ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren notwendig: Nach einer differenzierten Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes, verbunden mit einer kontinuierlichen Beobachtung des Lernprozesses, klären die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer (im Folgenden: Lehrer) in Zusammenarbeit mit den Eltern die Ergebnisse und erstellen mit den Eltern ein Profil des individuellen Förderbedarfs. Mit Zustimmung der Eltern können in diesen Klärungsprozess Erkenntnisse aus Diagnose und Fördermaßnahmen im Vorfeld und im Umfeld der schulischen Förderung, einschließlich der Jugendhilfe, einbezogen werden. Danach wird geprüft, welche Fördermaßnahmen die einzelne Schule aus eigener Kraft einrichten und verfolgen kann. Die Fördermaßnahmen werden mit den Eltern abgestimmt. Soweit sich Maßnahmen als notwendig erweisen, die von der einzelnen Schule nicht leistbar sind, werden im Zusammenwirken von Schule und Eltern weitere schulische und außerschulische Einrichtungen, insbesondere der Schulträger, der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe oder das Staatliche Schulamt bzw. Oberschulamt, einbezogen. Die Förderung und Entwicklung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und sonderpädagogische Hilfen in allgemeinen Schulen

Die allgemeine Schule wird von sonderpädagogischen Diensten unterstützt, wenn aufgrund einer Behinderung oder aufgrund besonderer Entwicklungsprobleme ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder jedenfalls deutliche Anhaltspunkte eines solchen Bedarfes vorliegen. Diese Dienste werden im Rahmen der Kooperation der Sonderschulen mit den allgemeinen Schulen geleistet und vom Staatlichen Schulamt im Zusammenwirken mit den betroffenen Schulen eingerichtet und koordiniert.

Die sonderpädagogischen Dienste werden in den allgemeinen Schulen in subsidiärer Funktion, insbesondere in folgenden Formen tätig:

Sie beraten die beteiligten Lehrer und Eltern: sie klären den sonderpädagogischen Förderbedarf, und zwar im Rahmen einer kooperativen Diagnostik, in die auch die Eltern, die Lehrer der allgemeinen Schule und gegebenenfalls Vertreter weiterer Fachdisziplinen einbezogen werden;

sie beteiligen sich an der Hilfeplanung der allgemeinen Schulen im Zusammenwirken mit den Eltern und gegebenenfalls außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern und sie leisten im Rahmen des Unterrichts in arbeitsteiligen Verfahren auf gemeinsamer Grundlage eine unmittelbare sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schüler, soweit erwartet werden kann, dass die Schüler hierdurch in die Lage versetzt werden, dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen: sie unterstützen die Schulen beim Aufbau geeigneter Hilfesysteme und Förderkonzepte.

Die Wirksamkeit dieser sonderpädagogischen Dienste wird in angemessenen Zeiträumen überprüft und erforderlichenfalls modifiziert. Grundlage hierfür ist eine nachvollziehbare Dokumentation.

4. Besuch der Sonderschule

4.1 Die Frage des Besuchs der Sonderschule ist zu prüfen, wenn für ein schulpflichtig werdendes Kind von den Erziehungsberechtigten oder der Leiterin bzw. dem Leiter (im folgenden: Leiter) der zuständigen Grundschule ein entsprechender Antrag gestellt wird. Wenn die Schule den Antrag stellt, fügt sie einen pädagogischen Bericht bei.

Wird für einen Schüler der allgemeinen Schule unter Einbeziehung eines Sonderschullehrers und der Erziehungsberechtigten festgestellt, dass ihm eine erfolgreiche Teilnahme am Bildungsgang der allgemeinen Schule unter den gegebenen Verhältnissen nicht ermöglicht werden kann, ist die Frage des Besuchs der Sonderschule ebenfalls zu prüfen. Voraussetzung für die Einleitung der Klärung dieser Frage ist ein pädagogischer Bericht, der zusammen von der allgemeinen Schule und dem unterstützenden Sonderschullehrer erstellt wird.

Besteht unter allen Beteiligten Einvernehmen über den Besuch der Sonderschule, so stellen die Erziehungsberechtigten oder die Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag beim Staatlichen Schulamt. Die allgemeine Schule kann auch ohne Einvernehmen der Erziehungsberechtigten beim Staatlichen Schulamt beantragen, die Frage des Besuchs der Sonderschule zu klären. Ebenso können die Erziehungsberechtigten auch ohne ein entsprechendes Votum der Schule die Klärung des Besuchs der Sonderschule beantragen.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Schule oder dem Inhalt des Berichtes nicht einverstanden, ist ihr abweichendes Votum anzufügen.

4.2 Das Staatliche Schulamt kann über den Besuch der Sonderschule in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren entscheiden, wenn ein entsprechender Antrag von den Erziehungsberechtigten

oder von der Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten gestellt wird. Das Staatliche Schulamt prüft auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen die Begründung für den Besuch der Sonderschule. Es beteiligt die zuständige Sonderschule und gegebenenfalls weitere Leistungs- und Kostenträger. Das Staatliche Schulamt bestätigt schriftlich die gemeinsam vereinbarte Entscheidung über den Bestich der Sonderschule, wenn es zu dem Ergebnis kommt, dass der Antrag begründet ist.

4.3 Hält das Staatliche Schulamt nach Sichtung der Unterlagen vor einer Entscheidung weitere Klärungen für erforderlich oder haben die Erziehungsberechtigten das Einvernehmen zum Antrag der Schule nicht erteilt, beauftragt es nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten einen bisher nicht beteiligten Sonderschullehrer mit der weiteren Begutachtung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die auch eine pädagogisch psychologische Prüfung einschließen kann. Das Staatliche Schulamt kann daneben Fachleute anderer Disziplinen oder Leistungs- und Kostenträger beiziehen und unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten, die eine Vertrauensperson zuziehen können, einen Expertenkreis zur gemeinsamen Beratung des Einzelfalles bilden.

4.4 Wenn es zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule erforderlich ist, können die Schüler nach § 84 Abs. 3 SchG mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden. Eine solche Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe voraus.

Das Staatliche Schulamt bezieht die Leistungs- und Kostenträger frühzeitig in das Verfahren ein und ermöglicht damit einen abgestimmten und koordinierten Klärungsprozess. In diesen Klärungsprozess ist der öffentliche Gesundheitsdienst einzu beziehen. Das Staatliche Schulamt und die Schulen wirken bei der Erstellung eines Gesamtplanes nach § 46 Bundessozialhilfegesetz und bei der Erstellung eines Hilfeplanes nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit.

4.5 Dem Staatlichen Schulamt ist eine eingehende Prüfung des Elternwunsches und eine Auseinandersetzung mit dem in ihm zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan aufzugeben. An der Klärung der Einlösungsmöglichkeiten der elterlichen Erwartungen wirken, der gemeinsamen Verantwortung entsprechend, die für die allgemeine Schule und die Sonderschule zuständigen Schulaufsichtsbeamten mit. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, alle ihr Kind betreffenden Unterlagen des Staatlichen Schulamtes einzusehen. Dieses überlässt ihnen auf Wunsch Kopien der Unterlagen; gemäß § 26 Abs.2 LGebG kann Auslassung verlangt werden.

Das Staatliche Schulamt entscheidet über das sonderpädagogische Förderangebot und gegebenenfalls über die Pflicht zum Besuch der Sonderschule unter Gesamtwürdigung des Einzelfalles, der Beratungsergebnisse und der gegebenen oder herstellbaren Rahmenbedingungen der Schularten. Mit der Entscheidung gegen den elterlichen Erziehungsplan ist ein erhöhter Begründungsbedarf verbunden, der unter Hinzuziehung eines Expertenkreises die Einbeziehung pädagogischer, organisatorischer, personeller und finanzieller Aspekte erforderlich macht. In jedem Einzelfall muss der Umfang der sonderpädagogischen Förderung im finanziell vertretbaren Rahmen bleiben.

4.6 Um das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen, hat das Staatliche Schulamt neben der Entscheidungsalternative des Besuchs der Sonderschule oder der allgemeinen Schule folgende, einem Kompromiss zwischen staatlichem Erziehungsauftrag und elterlichem Erziehungsplan dienliche Entscheidungsmöglichkeiten:

Das Staatliche Schulamt kann

die Entscheidung über den Besuch der Sonderschule zurückstellen. Um das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten zu erreichen, kann eine gewisse zeitliche Verzögerung der Entscheidung in Kauf genommen werden. Dabei ist einerseits sorgfältig zu prüfen, ob die allgemeine Schule mit den verfügbaren Mitteln die elterlichen Erwartungen einlösen kann.

Wenn sich dies als nicht möglich erweist, darf aber andererseits dem behinderten Schüler auf Dauer keine Lernsituation zugemutet werden, in der er überfordert ist. In Fällen, in denen die Teilnahme des behinderten Schülers an dem Unterricht der allgemeinen Schule zu pädagogisch untragbaren Verhältnissen führt, kann das Staatliche Schulamt auch ohne zeitliche Verzögerung korrigierend eingreifen.

den probeweisen Bestich der Sonderschule oder eine zeitlich befristete Aufnahme in die Sonderschule vorsehen; während der Zeit des probeweisen Besuches ist der betreffende Schüler ordentlicher Schüler der besuchten Sonderschule

die Feststellung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule mit der Festlegung eines Zeitraumes verbinden, nach dem eine erneute Überprüfung vorgesehen ist. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass die erneute Überprüfung früher erfolgt, wenn sich die pädagogischen Grundlagen wesentlich geändert haben.

weitere Maßnahmen im allgemeinen Schulbereich treffen oder vermitteln, vor allem Begleitungs- und Kooperationsprojekte oder die Bildung von Außenklassen (vgl. unten Nr.5)

Soweit es erforderlich ist, bezieht das Staatliche Schulamt Schulträger und andere Kosten- und Leistungsträger frühzeitig in das Verfahren ein.

4.7 Über Rückschulungen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen für die Rückschulungs-
begleitung entscheidet das Staatliche Schulamt. Die
Prüfung der Rückschulungsfrage kann durch das
Staatliche Schulamt, die Sonderschule und die
Erziehungsberechtigten veranlasst werden. Das
Staatliche Schulamt kann im Einvernehmen mit den
Erziehungsberechtigten den probeweisen Besuch
der allgemeinen Schule genehmigen.

4.8 Stellt sich während des Besuches einer Son-
derschule die Frage, ob ein anderer Sonderschultyp
für den betreffenden Schüler geeigneter wäre, so
entscheidet das Staatliche Schulamt über den
Schulwechsel. Nummer 4.1 bis 4.5 gilt in diesem
Fall entsprechend. Neben einem Schulwechsel
kommen auch Kooperationsmaßnahmen zwischen
den einzelnen Sonderschultypen in Betracht.

5. Weitere Formen der integrativen Bildung und Erziehung

5.1 Begegnungs- und Kooperationsprojekte

Die allgemeinen Schulen sollen nach § 15 Abs. 5
SchG mit den Sonderschulen im Schulleben und im
Unterricht, soweit es nach Bildungs- und Erzie-
hungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.

Gegenseitiges Kennenlernen, Verstehen und
Annehmen von behinderten und nichtbehinderten
Schülern sind auch in den allgemeinen Schulen Ziel
der Erziehung und Bildung. Begegnungs- und Ko-
operationsprojekte sind daher im Erziehungs- und
Bildungsauftrag, zum Teil auch in den Fachlehrplä-
nen der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie
Gymnasien verankert.

Zur Umsetzung dieser Ziele eignen sich Aktivitä-
ten unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Art,
die auf den verschiedenen Ebenen (Schüler, Lehrer,
Eltern) zwischen den Schulen durchgeführt werden.
Sie müssen durch schul- und unterrichtsorganisato-
rische Maßnahmen vorbereitet und unterstützt wer-
den.

Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen
Schullandheimaufenthalten und anderen Begeg-
nungen von behinderten und nichtbehinderten Kin-
dern und Jugendlichen können über die Schulauf-
sichtsbehörde beantragt und im Rahmen der im
Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt
werden.

Soweit erforderlich, tragen das Staatliche Schul-
amt oder das Oberschulamt dafür Sorge, dass ent-
sprechende Begegnungs- und Kooperationsprojekte
von den verschiedenen Schularten durchgeführt
werden, und übernehmen eine entsprechende unter-
stützende Begleitung insbesondere auch durch eine
entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

5.2 Außenklassen

Nach § 15 Abs. 6 SchG können an den Grund-,
Haupt- und Realschulen sowie an den Gymnasien
im Rahmen der gegebenen Verhältnisse Außenklas-
sen von Sonderschulen gebildet werden.

5.2.1 Gestaltung der Arbeit

Die Außenklasse wird einer Partnerklasse zuge-
ordnet, wobei die Verantwortung der Lehrer für die
jeweilige Klasse ihrer Schulart erhalten bleibt. Die
Schüler der Außenklasse sind Schüler der Sonder-
schule und werden nach dem Bildungsplan ihrer
Sonderschule unterrichtet. Die Lehrer der Außen-
klasse und der Partnerklasse arbeiten auch mit den
Eltern beider Klassen eng zusammen und werden
hierbei durch eine kontinuierliche Kooperation der
allgemeinen Schule und der Sonderschule unter-
stützt. Für Schüler der Außenklasse gilt der zeitli-
che Unterrichtsrahmen der allgemeinen Schule;
darüber hinaus wird ihnen nach Möglichkeit die
Teilnahme am Unterricht in der Sonderschule an-
geboten.

5.2.2 Beteiligung der betroffenen Lehrer, Eltern und Schulträger

Das Staatliche Schulamt übernimmt vor Einrich-
tung einer Außenklasse die Koordination der Ver-
handlungen und die Vorbereitungen der Entschei-
dung. Für ein gutes Gelingen der Arbeit in einer
Außenklasse ist es wichtig, dass die Entscheidung
des Staatlichen Schulamts, die nur im Einverneh-
men mit den beteiligten Schulträgern erfolgen kann,
auch von den anderen Beteiligten mitgetragen und
unterstützt wird. Deren Einvernehmen ist anzustre-
ben.

Vor der Entscheidung wird die Einrichtung der
Außenklasse in den Pflögschaften der betroffenen
Klassen besprochen und das Staatliche Schulamt
beteiligt die Leiter, die

Gesamtlehrerkonferenzen, die Elternbeiräte und
die Schulkonferenzen der betroffenen Schulen.

Gegebenenfalls sind auch die Träger der Schü-
lerbeförderung oder außerschulische Kostenträger
in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

5.2.3 Voraussetzungen für die Einrichtung

Größe und personelle Ausstattung einer Außen-
klasse müssen mit den Verhältnissen in der Stamm-
schule vergleichbar sein. Für die Außenklasse muß
ein eigener Raum verfügbar sein.

Sie muss über ausreichende behinderungsspezifi-
sche Lehr- und Lernmittel verfügen, die von der
Sonderschule oder von deren Schulträger bereitge-
stellt werden.

Das Staatliche Schulamt legt einen Zeitraum fest, nach dem die Entscheidung über die Einrichtung der Außenklasse überprüft wird.

6. Zusammenarbeit der Schulen und Lehrer in fachlichen Fragen

Schulartübergreifende und interdisziplinäre Fortbildungsmaßnahmen dienen der Weiterentwicklung integrativer Formen von Bildung und Erziehung. In Arbeitskreisen auf Schulamtsebene können die beteiligten Lehrer und ihre Partner Erfahrungen austauschen. Solche Veranstaltungen, in die auch Eltern sowie andere schulische und außerschulische Partner einbezogen werden können, dienen auch dazu, die Konzeption der gemeinsamen Arbeit zu überdenken und weiterzuentwickeln.

Schulartübergreifende und interdisziplinäre gemeinsame Fortbildungsangebote auf regionaler und überregionaler Ebene zu speziellen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, behinderungsspezifischen Themen und Krankheitsbildern, zu entsprechenden Fördermaßnahmen und außerschulischen Hilfen, zur Schülerbeobachtung und Schülerbeschreibung sowie zum Themenbereich des differenzierten Unterrichts unterstützen die gemeinsame Arbeit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der kollegialen Beratung.

Zu einer besseren Zusammenarbeit der Schulen, Lehrer und Eltern trägt auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bei. Zur Information über geeignete Kooperationsmöglichkeiten können gemeinsame Konferenzen oder andere geeignete Veranstaltungen durchgeführt werden.

7. Arbeitsstellen Kooperation

Das Staatliche Schulamt übernimmt die Verantwortung für die Gesamtkoordination zwischen den Schularten.

Die Landesarbeitsstelle Kooperation beim Oberschulamt Stuttgart und die Arbeitsstellen Kooperation bei den Staatlichen Schulämtern bieten für die beschriebenen Aufgabenfelder Unterstützung in Form von Beratung, Information und Vermittlung an. Vor allem in der Vernetzung von schulischen und außerschulischen Diensten übernehmen sie koordinierende Aufgaben und unterstützen konzeptionelle Weiterentwicklungen. Sie erstellen Übersichten zu sonderpädagogischen Diensten sowie anderen Einrichtungen und Partnern der Kooperation. Sie stellen Materialien zur Vorbereitung und Durchführung erprobter Kooperationsprojekte zur Verfügung. Darüber hinaus initiieren sie gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitskreise für Lehrkräfte verschiedener Schularten, für Eltern und andere Partner der schulischen Förderung.

8. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift "Pflicht zum Besuch der Sonderschule", neu erlassen am 4. November 1996 (K.u.U. S. 782), außer Kraft.

K.u.U. 1999 S. 45

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B des Amtsblattes aufgenommen unter der Nr. 6504-55

Wolfgang Riefler

Die neue Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

aus: Schulverwaltung BW Nr. 2/98

Regelungen - Zuständigkeiten - Freiräume - Interpretation

Die neue Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben vom 10. Dezember 1997 trat am 1. Januar 1998 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift definiert die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen und Lehrer eindeutiger als die bisherige Verwaltungsvorschrift "Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben" vom 27. Mai 1988. Gleichzeitig wurde der Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern deutlich mehr Gewicht verliehen und größere Freiräume bei der Leistungserhebung und -beurteilung eingeräumt.

Grundlagen

Die Grundlagen der neuen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben und damit für die schulische Förderung der betroffenen

Schülerinnen und Schüler bilden folgende Aussagen:

"Es ist eine Hauptaufgabe der Schule, Schülern das Lesen, Schreiben und Rechtschreiben zu vermitteln. Die Schule hat zu gewährleisten, dass möglichst alle Schüler den Grundanforderungen genügen können Ziel ist es, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und auftretende Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben" (Verwaltungsvorschrift zur

Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben vom 10. Dezember 1997, Seite 1).

Diagnose

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuregelungen zusammenfassend wiedergegeben und interpretiert:

Der Ausgangspunkt für die Einleitung besonderer Fördermaßnahmen ist stets eine differenzierte Lernstandsbeschreibung (Grunddiagnose) durch die Lehrkraft, die das Fach Deutsch unterrichtet im Laufe des ersten Schuljahres. Diese differenzierte Lernstandsbeschreibung ist mit einer kontinuierlichen Lernprozessbeobachtung von Anfang an verbunden.

Eine differenzierte Lernstandsbeschreibung verbunden mit einer kontinuierlichen Lernprozessbeobachtung ist unabdingbare Grundlage für die Einleitung individueller Fördermaßnahmen sowie für eine differenzierte Leistungserhebung und Leistungsmessung. Auch in Zeiten größer werdender Klassen ist die Kenntnis der individuellen Lernausgangslage und Lernvoraussetzung jeder einzelnen Schülerin beziehungsweise jedes einzelnen Schülers in allen Schularten unerlässlich.

Treten bezüglich der Feststellung einer eventuell vorliegenden Lese- und/ oder Rechtschreibschwäche Unsicherheiten auf, muss sich die betreffende Schule an eine Beratungslehrerin beziehungsweise einen Beratungslehrer, an eine Sonderschullehrerin beziehungsweise an einen Sonderschullehrer oder an die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle (bisher: Bildungsberatungsstelle) des Ober-schulamts wenden.

Liegen Vermutungen für gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, empfiehlt die Schule den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Untersuchung, oder wird mit Einverständnis der Eltern der Schulärztliche Dienst des Gesundheitsamtes eingeschaltet.

Ein außerschulisch erstelltes Gutachten bezüglich einer vorliegenden Lese- und/oder Rechtschreibschwäche ist nicht die allein gültige Maßgabe zur Einleitung besonderer Fördermaßnahmen im beziehungsweise außerhalb des Klassenverbandes. Die Schule hat die Aufgabe, dieses Attest selbst oder gegebenenfalls unter Einbeziehung oben genannter Personen beziehungsweise Einrichtungen zu prüfen.

Für die Einhaltung und Koordination dieses Verfahrens ist die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter verantwortlich.

Fördermaßnahmen

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben ist zunächst Aufgabe des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts im Klassenverband. Sofern durch diese allgemeinen Fördermaßnahmen die besonderen Schwierigkeiten nicht behoben werden können, wird von der Schule ein besonderes Förderverfahren eingeleitet. Dieser Förderunterricht kann klassenintern, klassenübergreifend, in jahrgangs- oder schul- beziehungsweise schulartübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

Einige staatliche Schulämter haben bereits LRS-Stützpunkte an zentral gelegenen Schulen eingerichtet. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass die aus dem Ergänzungsbereich kommenden Lehrerwochenstunden gebündelt an zentralen LRS-Standorten eingesetzt werden, an denen auch Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, die sich in der Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben spezialisiert haben. Natürlich ist es bei diesem Verfahren notwendig, gegebenenfalls Schulbezirke für einzelne betroffene Schülerinnen und Schüler aufzulösen und diese für einen bestimmten Zeitraum aus ihrem gewohnten Klassenverband herauszulösen (vgl. Monika Schwarz / Hanspeter Orth in „Lese- und Rechtschreibprobleme in der Grundschule: Prävention - Diagnose - Förderung - Leistungsmessung“, Seite 54 ff. Förderung durch "LRS-Schulen" in Mannheim).

Die Einrichtung der besonderen Fördermaßnahmen liegt in Verantwortung der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters oder in Verantwortung des Staatlichen Schulamts, wenn die Fördermaßnahme schulübergreifend eingerichtet wird.

Fördermaßnahmen im Rahmen des individualisierenden und differenzierenden Unterrichts beziehungsweise in speziell eingerichteten Fördergruppen werden dann eingeleitet, wenn während der Klassen eins und zwei deutlich wird, dass Kindern die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und/oder Schreibenlernen noch fehlen und die grundlegenden Ziele des Lese- und/oder Rechtschreibunterrichts nicht erreicht werden. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen drei bis sechs werden besondere Fördermaßnahmen angeboten, wenn deren Leistungen im Lesen und/ oder Rechtschreiben dauerhaft geringer als "ausreichend" beurteilt werden.

Eine wichtige Neuerung in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 1997 liegt darin, dass eine LRS-Förderung auch ab Klasse sieben in den weiterführenden Schularten bei Bedarf erfolgen kann.

Besondere Fördermaßnahmen in LRS-Gruppen enden dann, wenn die Leistungen der betreffenden Schülerin beziehungsweise des betreffenden Schülers über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten den Anforderungen der jeweiligen Klassenstufe im Lesen und/oder Rechtschreiben entspricht und es gewährleistet erscheint, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler in Zukunft entsprechende Leistungen erbringt und dem Regelunterricht der Klasse ohne besondere Beeinträchtigung folgen kann.

Leistungserhebung

Im Zusammenhang mit der Leistungserhebung bei rechtschreibschwachen Schülerinnen und Schülern muss die Grundfrage gestellt werden, ob das Diktat, das von allen Schülerinnen und Schülern im selben Tempo, im selben Schwierigkeitsgrad und im selben Umfang zu bewältigen ist, das alleinige und geeignetste Mittel ist, die Rechtschreibleistungen zu kontrollieren.

Die neue Verwaltungsvorschrift sieht daher vor, dass bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung, die Lehrerin beziehungsweise der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen kann, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren. Dabei kann auch mehr Zeit zur Erfüllung, der Aufgabe eingeräumt oder der Umfang der Arbeit begrenzt werden.

Betroffene Schülerinnen und Schüler haben oftmals in anderen schulischen Disziplinen große Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Insbesondere vor dem Hintergrund einer psychischen Beeinträchtigung im Sinne von "Ich bin eben dumm!" regelt die Verwaltungsvorschrift, dass außer bei Nachschriften die Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung von Arbeiten einbezogen werden (vgl. Christa Engemann in „Lese- und Rechtschreibprobleme in der Grundschule: Prävention - Diagnose - Förderung - Leistungsmessung“, Seite 82 ff. Leistungsmessung und Freiräume: Notengebung bei leserechtschreibschwachen Kindern).

Diese Schülerinnen und Schüler benötigen positive Rückmeldungen über ihre Erfolge. Daher sind Diktate, die unter "ausreichend" liegen, nicht mit Ziffernnoten zu bewerten. Für betroffene Schülerinnen und Schüler, die sich beispielsweise im Diktat von 25 Fehlern auf 18 Fehler emporgearbeitet haben, in der Bewertungsskala jedoch nach wie vor auf einer sechs liegen, ist es dringend notwendig, diesen Erfolg durch eine schriftliche Beurteilung (schriftlicher, positiver Kommentar) attestiert zu bekommen (vgl. Adolf Hofer in "Lese- und Rechtschreibprobleme in der Grundschule: Prävention - Diagnose - Förderung - Leistungsmessung", Seite 33 ff., Aspekte des Schriftspracherwerbs - Kom-

mentare unter Diktaten geben Anlässe zu Überlegungen).

Notengebung

Bei der Notengebung liegt es in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Fachlehrerin beziehungsweise des jeweiligen Fachlehrers, die Anteile des Lesens und/oder Rechtschreibens bei betroffenen Schülerinnen und Schülern im Verhältnis zu den anderen Lernbereichen des Faches Deutsch bei der Bildung der Gesamtnote zurückhaltend zu gewichten.

In diesem Zusammenhang, ist es erforderlich, dass sich Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Klassenkonferenz bezüglich der Notengebung betroffener Schülerinnen und Schüler abstimmen.

Im Zeugnis wird unter "Bemerkungen" festgehalten, dass eine Lese und/oder Rechtschreibschwäche festgestellt wurde und dass gegebenenfalls der Anteil des Lesens und/oder Rechtschreibens bei der Bildung, der Deutschnote zurückhaltend gewichtet wurde.

Diese Information ist notwendig, damit die nachfolgende Klassenlehrerin beziehungsweise der nachfolgende Klassenlehrer die Deutschnote entsprechend einschätzen und an die besondere Förderung lückenlos anknüpfen kann.

Mit Blick auf das zu fördernde Kind sind diese Informationen beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schulart von großer Bedeutung. Daher bietet die Grundschule den Eltern betroffener Kinder an, auf einem Beiblatt zur Grundschulempfehlung die festgestellte Lese- und/oder Rechtschreibschwäche einschließlich der durchgeführten Fördermaßnahmen zu dokumentieren.

Erziehungspartnerschaft

Klar ist, dass die Erziehungsberechtigten über sämtliche schulischen Fördermaßnahmen und deren Verlauf frühzeitig unterrichtet werden müssen. Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule im Sinne einer Erziehungspartnerschaft bedingt und benötigt einen permanenten Informationsaustausch. Um vorliegende Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben überwinden zu können, ist es notwendig, die schulischen Maßnahmen weitgehend mit den häuslichen Möglichkeiten abzustimmen. Ein weiterer wichtiger Punkt für Lehrerinnen beziehungsweise Lehrer ist die Kenntnis der Situation einer Familie, die mit dem Problem eines lese- und/oder rechtschreibschwachen Kindes konfrontiert wird beziehungsweise ist (vgl. Ina-Maria Lienhart in "Lese- und Rechtschreibprobleme in der Grundschule - Prävention - Diagnose - Förderung - Leistungsmessung", Seite 1 ff. Die LRS - Problematik aus Sicht der Eltern).

Zusammenfassung

Die neue Verwaltungsvorschrift "Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben" definiert die Aufgaben und Zuständigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter genauer, bietet den betroffenen Schülerinnen und Schülern mehr Hilfen an und zeigt die Freiräume bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung deutlicher auf als bisher.

Flankierend zur Broschüre "Lese- und Rechtschreibprobleme in der Grundschule: Prävention - Diagnose - Förderung - Leistungsmessung" sowie zur neuen Verwaltungsvorschrift werden an Staatlichen Akademien Fortbildungskurse angeboten. Einige Staatliche Schulämter bilden derzeit in einer groß angelegten Fortbildungsinitiative Lehrerinnen und Lehrer zur Thematik fort. Ziel ist es, an jeder Schule eine kompetente Ansprechpartnerin beziehungsweise einen kompetenten Ansprechpartner zu haben. An dieser Stelle wird nochmals auf den Personenkreis der LRS-Multiplikatoren und -Multiplikatorinnen, Beratungslehrer/innen und Sonderschullehrer/innen sowie auf die schulpsychologischen Beratungsstellen der Oberschulämter verwiesen, bei denen die Schulen Hilfe erhalten können. Zur weiteren Professionalisierung der Lehrerinnen und Lehrer wird ebenfalls auf Fortbildungsangebote aufmerksam gemacht, die sich mit Themen wie Individualisierung und Differenzierung, Offene Unterrichtsformen, Freies Arbeiten, Diagnose und Förderpläne, Zusammenarbeit zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule befassen.

Ausblick

Im Oktober 1998 wird eine Broschüre "Lese- und/oder Rechtschreibprobleme" für weiterführende Schularten (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erscheinen. Diese Broschüre wird kostenfrei allen weiterführenden Schularten zur Verfügung gestellt.

Wolfgang Riefler
Regierungsschulrat
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Literaturhinweise

1. Verwaltungsvorschrift "Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben" vom 10. Dezember 1997, erschienen im Amtsblatt Kultus und Unterricht, Ausgabe A. Januar 1998.
2. Broschüre "Lese- und Rechtschreibprobleme in der Grundschule: Prävention - Diagnose - Förderung - Leistungsmessung", erschienen im Februar

1997. Diese Broschüre wurde im Zeitraum März - Juli 1997 über die Staatlichen Schulämter allen Grundschulen des Landes kostenfrei ausgehändigt (1. Auflage: Februar 1997, 10.000 Exemplare; 2. Auflage: August 1997, 2.000 Exemplare). Sollten weitere Exemplare benötigt werden, bitten wir die Schulen, sich an das zuständige Staatliche Schulamt bzw. Oberschulamt zu wenden. Ein kleines Kontingent ist beim Kultusministerium, Öffentlichkeitsarbeit, Schloßplatz 4, 70173 Stuttgart, zu beziehen.